

KONZEPT INKLUSION

Inhalt

1.	Wofür steht dieses Konzeptpapier?	2
2.	Was heißt Inklusion?	3
2.1	Inklusion vs. Integration	3
2.2	Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	5
2.3	Bundesteilhabegesetz - BTHG	7
3.	Möglichkeiten der Stadt Osnabrück	8
3.1	Anpassung der Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung des Inklusionsauftrages	10
3.2	Kommunaler Index für Inklusion	11
3.3	Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten	12
4.	Verankerung in der Stadtverwaltung	13
4.1	Fachstelle Inklusion	13
4.2	Wie kann der Inklusionsprozess angestoßen werden?	14
4.3	Leitbild Inklusion	16
4.4	Mögliche Arbeits- und Organisationsstruktur	17
4.5	Politische Interessenvertretung: Beirat für Inklusion oder Behinderten-Forum?	17
4.6	Beteiligung und sozialer Nahraum	19
5.	Fazit	20
6.	Literatur	21

Inklusion = Teilhabe für alle an allem!

1. Wofür steht dieses Konzeptpapier?

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, kurz Bundesteilhabegesetz (BTHG), wurde **die** zentrale sozialpolitische Reform der letzten Jahre realisiert, die die Intention verfolgt, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes, ihren individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend, ein Leben in der Mitte der Gesellschaft zu ermöglichen.

Trotz aller Kritik an der Ausgestaltung des mehrstufigen Gesetzespaketes wird mit dem vom Gesetzgeber gewünschten Paradigmenwechsel das Ende der Fremdbestimmung von Menschen mit Behinderung forciert, der eine Fokussierung auf das Individuum in eben jenem Sinne vorsieht: weg von der Fürsorge zu mehr Selbstbestimmung. Eingeläutet wurde dieser Paradigmenwechsel bereits mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die 2009 von Deutschland ratifiziert wurde und den völkerrechtlichen Rahmen setzt. Deutschland hat sich damit verpflichtet, sukzessive in allen Lebensbereichen, also etwa in den Feldern Bildung, Arbeit, Wohnen, Gesundheit, Diskriminierung abzubauen.

Als nationales Gesetz bietet das Bundesteilhabegesetz (BTHG) den rechtlichen Rahmen zur Umsetzung der Ziele der UN-BRK. Das Ziel des BTHG lautet auf den Punkt gebracht: Menschen mit Behinderung müssen nur noch *einen* Antrag stellen, um alle ihnen zustehenden fachlichen (in Abgrenzung zu existenzsichernden) Leistungen zu erhalten. Diese Leistungen orientieren sich ausschließlich an den Bedürfnissen der Antragstellenden. Zugleich werden die Grenzen zwischen stationärer und ambulanter Hilfe aufgelöst. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erfährt somit eine noch nie in dieser Form dagewesene Personenzentrierung, die alle beteiligten Träger dazu zwingt, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen und gleichzeitig dazu auffordert, sich für ein Gemeinwesen stark zu machen, welches die Teilhabe von Menschen mit Behinderung anerkennt und fördert. Kommunen und ihre Verwaltungen sind einer der wichtigen Schauplätze der Umsetzung dieses Anliegens. Das vorliegende Konzeptpapier will nicht die praktische Umsetzung des BTHG aufzeigen (diese findet im gesetzlichen Bereich statt), sondern aus Sicht kommunaler Verwaltung Konturen eines inklusiven Gemeinwesens und Wege zu seiner Gestaltung aufzeigen.

Auf welche Art und Weise das Leben in einer Stadtgesellschaft als inklusivem Sozialraum in einer Kommune wie Osnabrück intensiver begleitet und gestaltet werden kann und welche Rolle die Stadtverwaltung selbst dabei spielt, wird nachfolgend dargestellt.

Denn eins ist von Anfang an klar: Inklusion ist kein isoliertes Projekt, sondern eine Aufgabe, die alle Bereiche einer Kommune dauerhaft betrifft¹.

2. Was heißt Inklusion?

Betroffene von Diskriminierung - sei es aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Ethnie, sexuellen Orientierung, ihres Alters oder einer Behinderung - haben eines gemeinsam: Den dringenden Wunsch nach Gleichberechtigung und Chancengleichheit. Das betrifft ebenso die Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer Wohnung, wie den Abbau von physischen (baulichen) oder psychischen Barrieren im Kopf. Inklusion adressiert also alle Faktoren und Gegebenheiten, die einer Chancengleichheit im Weg stehen. Die Aushandlung und Umsetzung von Chancengleichheit kosten im Alltag jeden Einzelnen viel Kraft und erfordern ein gemeinsames Hinterfragen von Ungleichheit.

Inklusion muss für jede pluralistische Gesellschaft, in der Menschen mit und ohne Behinderung, mit und ohne Migrationshintergrund, alte und junge Menschen, Menschen mit unterschiedlicher sexueller Identität und Orientierung, Wertschätzung erfahren und selbstbestimmt leben, um sich, ihre Kompetenzen und Ressourcen in die Gestaltung des Gemeinwesens einbringen zu können, ein zentrales Anliegen sein.

Angelehnt an das US-amerikanische Modell der 1970er Jahre, Kinder mit Behinderungen in Regelschulen zu unterrichten, propagiert Inklusion grundsätzlich nicht die Notwendigkeit einer Anpassung an die Norm als Voraussetzung für Zugehörigkeit, sondern die volle rechtliche Gleichberechtigung von Menschen mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen². Als Prozess wird Inklusion, wie zum Beispiel in unseren Schulen, häufig als eine Herausforderung und weniger als eine Chance für eine Gesellschaft gesehen, die tradierte Strukturen in Frage stellt und neue Räume der Teilhabe für alle öffnet. Doch was heißt Inklusion genau und was unterscheidet Inklusion von Integration?

2.1 Inklusion vs. Integration

Verhältnisse, in denen Menschen aufgrund eines Merkmals wie Behinderung, Ethnie, Geschlecht oder Alter in Gemeinschaften stigmatisiert und ausgegrenzt werden,

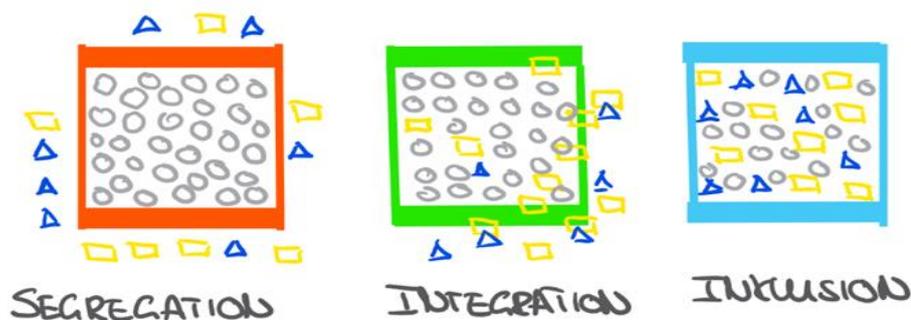
¹ Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion ist machbar! Das Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis, Bonn o.J., S. 50.

² Hartwig, Jürgen; Kronenberg, Dirk Willem: Das Konzept „Inklusion“ – Entstehung und aktuelle Herausforderungen, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, Berlin o.J., S. 6-14, hier S. 10.

erfasst der Begriff der **Segregation**. Gerade in Bezug auf Menschen mit Migrationshintergrund hat sich als Gegenpol der Gegenbegriff **Integration** durchgesetzt. Dieser ist indes nicht unumstritten: häufig wird unter Integration die Anpassung des Einzelnen an eine Mehrheitsgesellschaft verstanden. Dies entspräche jedoch der Idee der Assimilation. Integration bedeutet hingegen die Herstellung der Möglichkeit chancengleicher Partizipation für alle Mitglieder einer kulturell diversen Gesellschaft. Die Stadt Osnabrück hat ihr Verständnis von Integration sowie ihren Weg zu deren Umsetzung mit Blick auf die Aufnahme von Geflüchteten zuletzt im Jahr 2018 mit ihrem vom Stadtrat verabschiedeten Konzept „Von der Erstaufnahme zur Überleitung der Regelsysteme – Integration von Geflüchteten in der Stadt Osnabrück“ dargelegt³.

Inklusion ist die Erweiterung eines solchen Integrationsansatzes, der die Einbindung ALLER unabhängig der biografischen und körperlichen Merkmale, die von der vermeintlichen Norm abweichen, fordert. Inklusion setzt, ähnlich wie Integration, eine Haltung voraus, die es möglich macht, die erforderlichen Veränderungsprozesse mit Offenheit, Partizipation, Wertschätzung und Ressourcenorientierung zu gestalten.

Segregation vs. Integration vs. Inklusion⁴



Gerade Menschen mit Behinderung haben im Alltag mit vielen Hindernissen und Barrieren zu kämpfen. Dabei hat sich gezeigt: Es reicht nicht aus, auf der gesetzlichen

³ Stadt Osnabrück (Hrsg.): Von der Erstaufnahme zur Überleitung in die Regelsysteme. Geflüchteten in der Stadt Osnabrück, Osnabrück 2018.

⁴ Eigene grafische Darstellung nach Aktion Mensch, <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion.html>.

Ebene die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu garantieren. Erst die Umsetzung dieser Rechte in inklusiven Sozialräume stellt Inklusion her. Inklusion bedeutet dann gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft nicht im Sinne eines **Dabeiseins**, sondern eines **Dazugehörens**.

Kultursensibler Umgang heißt im Kontext von Inklusion, dass unter Umständen Zugewanderte mit einer Behinderung anders umgehen als die Mehrheitsgesellschaft oder durch Behinderung und Migrationshintergrund ineinander verschränkte Diskriminierung erfahren. In einer modernen Migrationsgesellschaft wie Deutschland sollte ein bewusster Umgang mit **Intersektionalität** eine Selbstverständlichkeit sein, wenn Inklusion die gesamte Gesellschaft umfassen soll.

Frauen und Männer unterschiedlichen **Alters** sind in ihrer jeweiligen Lebenssituation möglicherweise ebenfalls unterschiedlich von Behinderung betroffen. Dies im Blick zu halten, ist eine weitere Grundvoraussetzung eines intersektionalen Ansatzes von Inklusion.

Insbesondere **Kinder mit Behinderung** müssen die Chance auf ein gleichberechtigtes Leben haben, in dem sowohl Lern- und Arbeitsorte als auch Freizeit- und Wohnverhältnisse ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Die Lebenswirklichkeit unserer Gesellschaft ist diesem Ideal heute in vielen Bereichen noch fern. Der Prozess der Inklusion setzt den notwendigen gesellschaftlichen Paradigmenwechsel als eine Generationenaufgabe um.

2.2 Inklusion in der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Der Begriff Inklusion ist aus der englischen Fassung der UN-BRK in die deutsche Übersetzung nicht übernommen worden. Inklusion wird stattdessen übersetzt als „volle Einbeziehung“ (Art. 19 und 26 UN-BRK und „integrativ“ Art. 24 und 27 UN-BRK). Verbindlich ist letztendlich Konvention in ihrer englischsprachigen Originalfassung.

Die UN-BRK definiert Inklusion eindeutig als ein Menschenrecht und verbietet jegliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderung in allen Lebenslagen und Lebensbereichen. Konkret formuliert Artikel 3 der UN-BRK als Grundsatz des Übereinkommens „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit“ sowie „[...] die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft“.⁵

⁵ Steinbrück, Joachim: Inklusion – ein Muss! Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Hartwig, Jürgen und Kronenberg, Dirk Willem, Berlin o.J., S. 20-25, hier S. 22.

Obwohl die UN-BRK damit das Individuum in den Mittelpunkt rückt, begründet die Konvention keinen individuellen Rechtsanspruch für die Betroffenen, sondern verpflichtet die Unterzeichnerstaaten ihre nationalen Gesetze und Rechtsvorschriften anzupassen.⁶ Zugleich ist die Konvention als völkerrechtlicher Vertrag für alle Ebenen des Staates gültig. Damit leitet sich bereits aus der UN-BRK ein Anstoß zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens auch für Kommunen und damit für die Stadt Osnabrück ab.

Für das Verständnis dieses Auftrages in einer Kommune ist weiterhin der Umstand von besonderer Bedeutung, dass sich eine Behinderung stets erst durch die Interaktion eines Menschen mit seiner Umwelt manifestiert. Inklusion erfordert also einen bewussten Umgang mit räumlichen und sozialen Barrieren, die Teilhabe *behindern*. Daher spielt neben sozialen Faktoren die *Raumbezogenheit* eine zentrale Rolle bei der Herstellung von Inklusion. **Barrierefreiheit** ist nicht nur durch Beschaffenheit, sondern durch Nutzbarkeit gegeben.⁷

Damit Menschen mit Behinderung teilhaben und **Selbstwirksamkeit** entwickeln können, bedarf es einer Inklusion nicht nur mit Blick auf die individuelle Ebene. Inklusion erfordert vielmehr eine entsprechende Öffnung jeglicher Dienstleistungen einer Kommune⁸.

Das betrifft beispielsweise die Wegbarkeit der Straßen⁹, Mobilitätskonzepte des ÖPNV - die z.B. Menschen mit Seh- oder Hörbehinderung ausreichend berücksichtigen -, oder Sport- und Kulturangebote, die sowohl gut erreichbar als auch in einer verständlichen (leichten) Sprache kommuniziert werden. In zahllosen Bereichen können Kommunen Inklusion umsetzen und positiv begleiten.

Mit dieser Perspektive verpflichtet die UN-Behindertenrechtskonvention die Unterzeichnerstaaten im Art. 5, Abs. 3 „**angemessene Vorkehrungen**“ zu treffen, um Diskriminierung zu vermeiden.¹⁰

⁶ Hartwig, Jürgen; Kronenberg, Dirk Willem: Das Konzept „Inklusion“ – Entstehung und aktuelle Herausforderungen, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, Berlin o.J., S. 6-14, hier S. 11.

⁷ Rohrmann, Albrecht: Das Bundesteilhabegesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels? in: Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019, S. 4-15, hier S. 6.

⁸ Becker, Ulrich: Aufgaben und Handlungsspielräume der Kommunen als Ort der Inklusion, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, o.O. 2013, S. 9-25, hier S. 19.

⁹ Baugesetzbuch § 1, Abs. 6, Nr. 3 „Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind [...] zu berücksichtigen: [...] die Bedürfnisse [...] der alten und behinderten Menschen [...]“.

¹⁰ Deutsches Institut für Menschenrechte: Analyse – Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin 2019, S. 56.

2.3 Bundesteilhabegesetz - BTHG

Das Bundesteilhabegesetz ist als schrittweise in Kraft tretendes Artikelgesetz sehr umfangreich und führt zu einer Neujustierung der Eingliederungshilfe auch im Hinblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Das BTHG soll als nationales Gesetz den in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierten Anspruch auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gewährleisten.¹¹

Der dabei etablierte neue Behinderungsbegriff begreift perspektivisch eine Beeinträchtigung nicht mehr als individuelle Eigenschaft oder Defizit einer Person, sondern stellt sie in den Zusammenhang mit den Lebensbedingungen, dem Zugang zu Regeleinrichtungen sowie den Interessen und Wünschen der Betroffenen.¹²

Dieser vom Gesetzgeber gewünschte, doch von Praktikern bisweilen hinsichtlich seiner Umsetzbarkeit in Frage gestellte Paradigmenwechsel¹³ stellt die Leistungsträger vor große Herausforderungen. Der gesetzlich forcierte Systemwechsel überführt beispielsweise die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe in ein eigenes Leistungsrecht im SGB IX. Damit soll die inklusive Ausrichtung der Regelsysteme einhergehen, die durch eine trägerübergreifende Bedarfsermittlung und Hilfeplanung zu einer effizienteren Leistungserbringung führen soll. Die verschiedenen Leistungsbereiche werden dabei zusammengeführt und interdisziplinär bearbeitet.¹⁴

Einen guten Überblick über das daraus resultierende komplexe System gibt die folgende Grafik des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

¹¹ Steinmüller, Florian; Löwe, Annett: Der Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern, in: Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019, S. 16.

¹² Cechura, Suitbert: Inklusion: Ideal oder realistisches Ziel? Eine Kritik, Soziale Arbeit kontrovers 14, Berlin o.J., S. 48ff.

¹³ Rohrmann, Albrecht: Das Bundesteilhabegesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels? in: Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019, S. 4-15, hier S. 9f.

¹⁴ Schian, Marcus; Giraud, Bernd: Teilhabeplanung – ein Kernelement des trägerübergreifenden Reha-Prozesses, in: Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019, S. 54f.



Die kommunalen Spitzenverbände, Wohlfahrtsverbände und Selbsthilfeorganisationen haben an verschiedenen Stellen grundlegende Kritik an dem Gesetz geäußert, einen guten Überblick über die dabei geltend gemachten Punkte geben die Stellungnahmen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.¹⁵.

3. Möglichkeiten der Stadt Osnabrück

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention und nicht zuletzt mit dem Bundesteilhabegesetz als großer Sozialrechtsreform wird die Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung gesetzlich gestärkt. Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die den Prozess der Teilhabe ermöglicht sowie Räume zur Selbstbestimmung eröffnet, erfordert von der Stadt Osnabrück einen strategischen Ansatz, der über Einzelfallhilfen hinausgeht. Unter dem Stichwort

¹⁵ Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz), DV 23/2016, 27.9.2016, abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-23-16-bundesteilhabegesetz-gesetzentwurf-bundesregierung.pdf> sowie Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz), DV 5/16, 18.5.2016, abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-5-16-bundesteilhabegesetz.pdf>.

Disability Mainstreaming - angelehnt an das geschlechterpolitische Gender Mainstreaming – beschreibt Inklusion einen Prozess, der einen langen Atem braucht und mit einer Kulturveränderung einhergeht.¹⁶

Es geht dabei darum, die rechtlichen Normen in einem praxisorientierten und partizipativen Prozess auf die Gestaltung der Dienstleistungen in der Kommune anzuwenden. Das Ziel ist es, den Inklusionsprozess weitest möglich zu befördern, dabei aber auch die Grenzen von Gestaltungsspielräumen im kommunalen Auftrag zu formulieren.

Kommunen als Träger von Sozialleistungen und von breiten soziokulturellen und sportlichen Einrichtungen, garantieren im Idealfall eine umfassende Daseinsvorsorge und können im Prozess der Inklusion eine tragende Rolle spielen.

Viele sozialstaatliche Aufgaben der Kommunen sind Pflichtaufgaben, die entweder im eigenen Wirkungskreis definiert sind oder den Kommunen durch übergeordnete staatliche Instanzen übertragen werden. Bei der Gewährung von Sozialleistungen definieren Sozialgesetzbücher enge inhaltliche Eingrenzungen, die mit einheitlichen Standards einhergehen und wenig Ermessensspielräume erlauben.

Im Gegensatz dazu greifen die sog. freiwilligen Aufgaben wie Inklusion den gesellschaftlichen Wandel auf, die mit den demografischen Herausforderungen einhergehen. Prozessorientiertes Arbeiten, Netzwerkaufbau und -pflege, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie drittmittelfinanziertes Projektmanagement sind einige von vielen Maßnahmen, die zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, aber elementar für Querschnittsaufgaben sind.

Für Inklusion als Querschnittsaufgabe spielt das Ineinandergreifen gesetzlicher Daseinsvorsorge im Sinne der Pflichtaufgaben und einer sozialräumlichen Perspektive, für die auch die freiwilligen Aufgaben hohe Relevanz entfalten, eine entscheidende Rolle.¹⁷

Die Gestaltung inklusiver Sozialräume bedarf einer engen Kooperation der zivilgesellschaftlichen Akteure und der Verwaltung. Vorhaben und Prozesse auf lokaler Ebene müssen generell in Bezug auf ihre inklusionsfördernden bzw. -hemmenden Aspekte analysiert werden. Darauf aufbauend ergeben sich komplexe

¹⁶ Wacker: Überall und nirgendwo – „Disability Mainstreaming“ im kommunalen Lebensraum und Sozialraumorientierung als Transformationskonzept, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, 2013, S. 36.

¹⁷ Becker, Ulrich: Aufgaben und Handlungsspielräume der Kommunen als Ort der Inklusion, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, o.O. 2013, S. 9-25, hier S. 24.

Abstimmungserfordernisse und Aushandlungsprozesse auf dem Weg zur Konsensfindung innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung.¹⁸

3.1 Anpassung der Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung des Inklusionsauftrages

Eine Bearbeitung des Themas Inklusion im oben dargelegten Sinn erfordert eine Neujustierung von Verwaltungsstrukturen um a) die erforderlichen Leistungen zu erbringen und b) die Aufgabe Inklusion dauerhaft und vernetzt mit verwandten Themenfeldern in der Verwaltung zu positionieren. Die Fachstelle Inklusion im Fachbereich Integration, Soziales und Bürgerengagement (Fachstelle zurzeit bei FD 50-1) hat in der Vergangenheit vor allem infrastrukturorientiert (z.B. Barrierefreiheit) gearbeitet. Dabei konnten immer wieder wichtige Anstöße gegeben und einzelne Initiativen unterstützt werden. Einem umfassenden Inklusionsansatz wird die Fachstelle in ihrer jetzigen Struktur und Position jedoch nicht gerecht.

Progressive Ansätze verknüpfen vielmehr die Themen Integration, Älterwerden und Freiwilligenarbeit in einem sozialräumlichen Kontext mit dem Thema Inklusion. Diesen Themenbereich gleichzeitig und aufeinander bezogen fachlich neu aufzustellen ist eine aus der Praxis und aus der Politik deutlich an die Stadtverwaltung herangetragene Anforderung.

Im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften, etwa der Stadt Oldenburg oder Stuttgart, scheint es dabei dringend angezeigt, die Fachstelle Inklusion mit einem entsprechenden Stellenprofil so weiter zu entwickeln, dass die relevanten Handlungsfelder inhaltlich und praktisch abgedeckt werden können.

Damit tritt das Thema Inklusion schrittweise und als Leitthema zu den strategischen Zielen der Stadtentwicklung und übernimmt weitere Themenfelder (bisher u.a. AG Inklusion, Barrierefreies Wohnen, inklusiver Stadtplan). Es wäre somit angezeigt, die Fachstelle, die bisher von einer Einsatzkraft abgedeckt wird, die voraussichtlich zum 31.03.2021 in Pension gehen wird, durch die Beantragung einer Planstelle und die Besetzung mit einer Fachkraft auf eine solide Basis zu stellen.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, s.o.), dem Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetze (NBGG), dem Ratsbeschluss vom 28. Juni 2011 „Aktionsplan Inklusives Osnabrück“ sowie dem Gesetz zur Stärkung

¹⁸ Siehe auch: Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, bearb. von Antje Welke, 2011, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Hartwig, Jürgen und Kronenberg, Dirk Willem, Berlin o.J., S. 148-169.

der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG, s.o.).

Der Fachbereich Integration, Soziales und Bürgerengagement steht somit vor inhaltlichen und organisatorischen Herausforderungen und sollte sich so aufstellen bzw. strukturieren, dass die als zielführend aufgezeigte Verschränkung der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben mit der Gestaltung der gesellschafts- und inklusionspolitischen Notwendigkeiten möglich wird. Die Fachkraft für Inklusion übernimmt dabei die übergeordneten inklusionsbezogenen Fragestellungen in der Osnabrücker Stadtgesellschaft und bearbeitet diese Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den benachbarten Fachdiensten.

3.2 Kommunalen Index für Inklusion

Ausgelöst durch die Umsetzung des Inklusionsgebots in Schulen und später in Kindertagesstätten wurde als Ansatz für die Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen ein sog. Index für Inklusion entwickelt, der prinzipiell auf alle relevanten Organisationen übertragen werden kann. Im Sinne lernender Organisationen ermöglicht dieser Index eine systematische Selbstbeobachtung bei der Umsetzung von Inklusion¹⁹.

Zentral für diesen progressiven prozessorientierten Ansatz ist die Definition von ENTWICKLUNGSZIELEN. Rahmenbedingungen dabei sind vor allem die Einschätzung der vorhandenen Ressourcen innerhalb und außerhalb der Organisation sowie die Reflexion des eigenen Wissensstands.

Die Parameter für einen kommunalen Inklusionsindex sind ‚inklusive Werte‘, die in unterschiedlichen Kontexten und in Abhängigkeit von den jeweiligen Zielsetzungen differenziert gewichtet werden können.

Solche Parameter sind beispielsweise:

- Wertschätzung und Respekt
- Selbstbestimmung
- Gleichberechtigung
- Vielfalt
- Empathie
- Partizipation und Anerkennung von Ressourcen
- Barrierefreiheit

¹⁹ Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion auf dem Weg. Das Trainingshandbuch zur Prozessbegleitung, Bonn o.J., S. 14.

Jeder Schritt der Umsetzung muss dabei dem zentralen Grundsatz der Teilhabe folgen: ‚Nicht ohne uns über uns!‘ Dieses Motto der Selbsthilfe impliziert Respekt und Begegnung auf Augenhöhe, die in allen Prozessen und Projekten partizipativ Geltung haben sollen.

Für den kommunalen Alltag kann aus dem sog. Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderungen (disability Mainstreaming) ein weiterer Ansatz entwickelt werden. Dieser Leitfaden bietet ein Prüfschema für die Beurteilung möglicher Relevanzen jedweder Maßnahme für Menschen mit Behinderung. Er wurde 2017 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales entwickelt²⁰.

3.3 Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten

Um den oben beschriebenen partizipativen Anspruch von Inklusion gerecht zu werden, kann eine Stadtverwaltung nicht ein statisches Inklusionskonzept ohne Beteiligung der Betroffenen, der Träger und weiterer Akteure, etwa von Selbsthilfegruppen den Kammern sowie der Arbeitsverwaltung, entwickeln.

Das Ziel dieser Skizze ist daher die Konturierung eines fortschreibbaren Inklusionskonzeptes, das Ziele, Entwicklungen und Ergebnisse eines Inklusionsprozesses erfasst.

Um eine wirksame, tragfähige, beständige Prozessstruktur zu etablieren, ist es aus dieser Perspektive ratsam, nicht von vorne herein ein vermeintlich allumfassendes Planungskonzept zu entwickeln, sondern Themenschwerpunkte zu setzen und diese sukzessive zu bearbeiten. Solche Themenschwerpunkte können sein: Bildung und Arbeit, Bauen und Wohnen, Kultur und Freizeit, Kommunikation und Mobilität sowie Sensibilisierung und Barrierefreiheit.

Der Weg des Inklusionsprozesses sollte von Anfang an für alle überschaubar, überprüfbar und nachhaltig in mehreren Etappen dargestellt und kontinuierlich fortgeschrieben werden.

Der Weg ist das Ziel

Neue Themen werden in diesem Prozess mit bestehenden Arbeitsbereichen iterativ aufeinander abgestimmt, die Planung und Umsetzung von Maßnahmen mit

²⁰ BMAS (Hrsg.): Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung (Disability Mainstreaming), Berlin 2017.

etablierten Strukturen in der Verwaltung abgeglichen. Der Aufbau von Parallelstrukturen wird so vermieden und die Effektivität der Prozesse erhöht.

4. Verankerung in der Stadtverwaltung

Inklusion als umfassende Querschnittsaufgabe erfordert eine fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit, die mit einer politischen Verpflichtung einhergeht, die sowohl die Verwaltungsspitze als auch den Rat umfasst und somit Teil der kommunalen Planung auf allen Ebenen ist. Dies bedeutet eine systematische und strukturelle Veränderung des kommunalen Blicks auf die Lebenslage von Menschen mit Behinderung.

4.1 Fachstelle Inklusion

Inklusion steht als Querschnittsaufgabe vor dem klassischen Dilemma aller Querschnittsthemen wie Integration, Demografie und Gleichstellung. Zwei Grundsätze sind dabei wichtig:

- a) die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit, der sich alle relevanten Verwaltungseinheiten stellen müssen, sowie
- b) die Vermeidung von Doppelstrukturen in den o.g. Querschnittsbereichen.

Die praktische Umsetzung des Inklusionsansatzes als Menschenrecht und damit als eine handlungsleitende Norm im zwischenmenschlichen Umgang miteinander, ist nicht nur Aufgabe des Bundes und Landes, sondern auch eine kommunale Verpflichtung unter der Prämisse „Verwaltung für alle“.

Dies schließt unter anderem nicht nur eine verständliche Kommunikation, den Abbau baulicher Barrieren und bedarfsgerechten Ausbau der Orientierungshilfen, sondern auch der Sensibilisierung der Beschäftigten und der Öffentlichkeit sowie der Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität ein.

Rechtlich untermauert wird diese Aufgabe durch den Artikel 33 (1) der UN – BRK *„Koordinierung des Gesamtprozesses: Fachstelle unterstützt alle Beteiligten bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Maßnahmen“*.

Zwei Handlungsebenen rahmen die Arbeit der Fachstelle:

1. **Innerhalb** der Kommunalverwaltung, die im direkten Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung, also auf der operativen Ebene liegen und

2. **Strategische** Ebene, die die gesamte Stadtgesellschaft für die Ziele von Inklusion mitnimmt und einbezieht.

Im Idealfall wird von den Betroffenen ausgehend ein Lebensort für alle geschaffen, die im Rahmen beispielsweise der ‚Strategischen Ziele der Stadt Osnabrück‘ Eingang findet.

Die **Aufgaben** der Fachstelle Inklusion beinhalten demnach als Ergänzung zur bisherigen Arbeit der Fachstelle:

- Die Förderung der Partizipation und Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen,
- die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung für die Idee der Inklusion,
- die Gestaltung einer barrierefreien Infrastruktur,
- die inklusive Gestaltung von Bildungseinrichtungen und anderer Regeleinrichtungen wie Sportvereine, Museen, Theater, Verwaltungseinheiten etc.,
- die Planung und Entwicklung flexibler und inklusionsorientierter Unterstützungsdienste.

Konkret können dies sein

- die Vorbereitung des Leitbildes für ein inklusives Gemeinwesen,
- die Umsetzung und Weiterentwicklung des Kommunalen Aktionsplanes Inklusion,
- die bessere Vernetzung relevanter Akteure innerhalb der Stadtverwaltung
- die bessere Vernetzung mit externen Akteuren
- die Entwicklung und der Aufbau eines Inklusionsmonitoring zur Berichterstattung über den Inklusionsfortschritt in der Stadt
- die fachliche Öffentlichkeitsarbeit, inkl. Informations- und Fachveranstaltungen sowie dem Erstellen von Informationsmaterialien,

und viele Ansätze mehr, die im oben beschriebenen Inklusionsprozess entwickelt werden können.

4.2 Wie kann der Inklusionsprozess angestoßen werden?

Es gibt viele Ansätze und Möglichkeiten, den Prozess der Inklusion anzustoßen, zumal es in der Stadt Osnabrück mit der Fachstelle Inklusion, dem Behindertenforum und der AG Inklusion bereits Akteure gibt, die gute Ansätze entwickelt haben. Diese Ansätze zu bündeln und in einen systematischen Prozessablauf zu integrieren und zugleich alle

externen Akteure zu beteiligen, kann in folgenden Schritten erreicht werden, die nach der Neuausrichtung der Fachstelle Inklusion und ihrer entsprechenden personellen Besetzung auszuarbeiten sind.

1. **Begriffsverständnis:** Was verstehen wir unter Inklusion? Klärung des allgemeinen Verständnisses des Inklusionsansatzes, das einher geht mit allgemeinen Grundsätzen für den weiteren Prozess, aber auch maßgeblich ist für die selbst gesteckten Handlungsfelder.
2. **Zielformulierung:** Was ist unsere Idealvorstellung? Was ist für die Stadt Osnabrück wichtig, wo steht die Stadt in zehn Jahren?
3. **Status Quo:** Wo stehen wir? Welche guten Ansätze gibt es schon? Was fehlt? Welche Ressourcen haben wir und welche brauchen wir?
4. **Perspektive:** Was braucht es für eine inklusive Stadtgesellschaft? Sind alle Blickwinkel berücksichtigt? Was sind absehbare Hindernisse und welche Potentiale gilt es von an Anfang zu berücksichtigen?
5. **Handlungsplanung:** Welche Maßnahmen werden mit wem entwickelt und umgesetzt? Priorisierung von Handlungsfeldern (s.u.) und konkreten Arbeitsschritten, die realistisch umsetzbar sind.
6. **Umsetzung:** Aufstellung eines Arbeits- und Zeitplanes, mit Meilensteinen und begleitender (Selbst-)Evaluation.
7. **Auswertung:** Regelmäßige Feedback- und Reflexionsrunden mit allen Beteiligten sowie Berichterstattung in den politischen Gremien der Stadt Osnabrück.

Mögliche kommunale Handlungsfelder können sein - und sollten zu Beginn des Prozesses in einem gemeinsamen Rahmen (wie in einer Art Zukunftskonferenz oder World Café – festgelegt werden):

- Bildung
- Wohnen und Versorgung
- Arbeit und Beschäftigung
- Kultur und Freizeit
- Mobilität und Beförderung

Querschnittsthemen können dabei sein: Beteiligung und Mitsprache sowie Barrierefreiheit.

Zur Umsetzung des Inklusionsprozesses, der Entwicklung des Leitbildes sowie der Koordination zwischen den Akteuren (siehe Schaubild unten), bedarf es einer

Besetzung der bereits vorhandenen Fachstelle Inklusion mit einer wissenschaftlich ausgebildeten Fachkraft, die sich sowohl durch ein entsprechendes Studium sowie mehrjähriger Berufserfahrung mit dem Themengebiet ausreichend auseinandergesetzt hat. Der aufwendige Prozesscharakter erfordert mindestens eine halbe Verwaltungskraftstelle zur Unterstützung der Öffentlichkeits- und Gremienarbeit sowie der administrativen Abwicklung von gewünschten Drittmittelprojekten, da das kommunale Budget für freiwillige Aufgaben eher überschaubaren Umfang aufweist und für die Zielsetzung Inklusion nicht ausreichend ist.

4.3 Leitbild Inklusion

Bereits 2013 gab es innerhalb der Stadtverwaltung Osnabrück Ansätze, Leitlinien zur Inklusion zu verabschieden. Der Prozess kam aus verschiedenen Gründen ins Stocken, der damalige Versuch, die Leitlinien mit der Gleichstellungscharta zusammenzuführen und weitere verwaltungsinterne Abstimmungsprozesse haben nicht zu einem positiven Ergebnis geführt. Gleichzeitig geben das BTHG sowie die UN-Behindertenrechtskonvention inzwischen einen externen Impuls, sich erneut mit einem Leitbild für Inklusion zu befassen, um mit allen Akteuren einen vereinbarten Rahmen für die Arbeit der Fachstelle Inklusion und zur Umsetzung der Ziele des Inklusionsprozesses zu bieten.

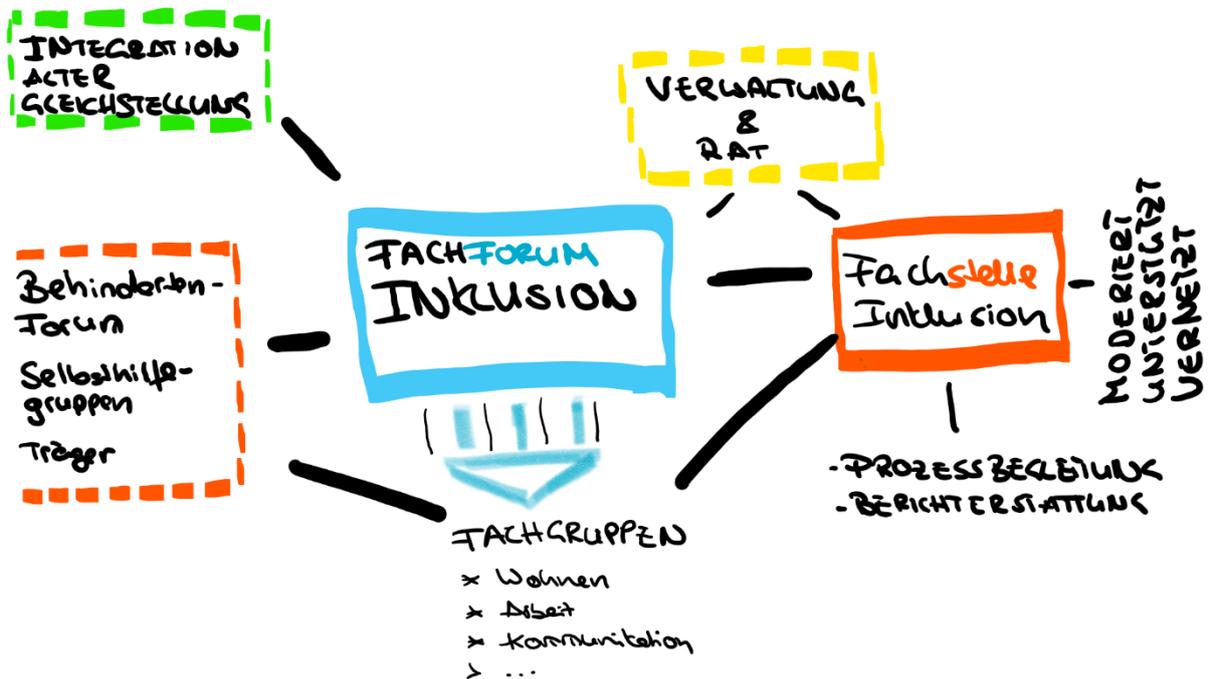
Der oben eingeführte kommunale Index für Inklusion beinhaltet ein Leitbild für Inklusion auf Grundlage inklusiver Werte, die stets **partizipativ und dialogorientiert** entwickelt und verhandelt werden²¹.

Das Leitbild soll demnach Ziele definieren, die

- machbar und realitätsnah
- verbindlich
- transparent
- auf Handlungen im Alltag übertragbar
- Ziel in der Organisations- und Personalentwicklung, die mit einer Reflexion der Arbeitskulturen, Strukturen, Strategien und Praktiken einhergeht
- stets offen für Weiterentwicklung sind.

²¹ Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Kommunalen Index für Inklusion. Arbeitsbuch, Bonn o.J., S. 15.

4.4 Mögliche Arbeits- und Organisationsstruktur



Das Fachforum Inklusion bietet eine effektive Partizipationsmöglichkeit, mit der die kommunalen Akteure untereinander als auch interessierte Betroffene, Ideen und Vorschläge bezüglich des Inklusionsprozesses entwickeln und Ziele und Handlungsempfehlungen formulieren können.

4.5 Politische Interessenvertretung: Beirat für Inklusion oder Behinderten-Forum?

Die individuelle Selbstbestimmung des Menschen mit Behinderung geht mit einer politischen Vertretung einher. In der Stadt Osnabrück besteht neben der AG Inklusion ein Behinderten-Forum, es fehlt aber ein Beirat für Inklusion, der ähnlich aufgestellt wäre wie der Migrationsbeirat oder der Seniorenbeirat.

Die folgende Synopse zeigt die Unterschiede in der Stellung und Wirkweise der drei Interessenvertretungen für ältere Menschen, Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen mit Behinderungen:

Synopse - Senioren- und Migrationsbeirat sowie Behindertenforum der Stadt Osnabrück (2019)

	Seniorenbeirat	Migrationsbeirat	Behindertenforum
--	----------------	------------------	------------------

(Vorgänger) Aktiv seit:	1975	1972	1982
Grundlage	Ratsbeschluss	Ratsbeschluss	§ 12 NBGG
Geschäftsstelle	?	?	?
Geschäftsordnung/Satzung	Städtische Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat	Städt. Geschäftsordnung für den Migrationsbeirat	Satzung der AG Behindertenforum
Budget	?(Haushaltsstelle)	?(Haushaltsstelle)	städtische Sachleistungen/Spenden
Jährliche Sitzungen, öffentlich	5	5	5 bis 6
Gremiendienst Fachdienst:	50-6	50-5	50-13
Stimmberechtigte Mitglieder	17	16 zzgl. Ratsvertreter	Mitgliederversammlg.
Funktionale Mitgliedschaften (mit Stimmrecht)	je 2 Mitglieder der AG Freie Wohlfahrtspflege und des Sozialausschusses	je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Parteien	nein
Legitimation der Mitglieder, die nicht gleichzeitig Ratsmitglied sind	Wahl und Benennung durch Verwaltungsausschuss	Findungskommission und Benennung durch Rat	auf Antrag
Amtszeit	Legislaturperiode	Legislaturperiode	Legislaturperiode (für Vorstand und Funktionäre)
Ziel	Seniorenpolitikberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung und Förderung pol. Partizipation	Integrationspolitikberatung, Interessenvertretung und pol. Partizipation der zugewanderten Bevölkerung	Ansprechpartner, Ratgeber und ideelle Unterstützung in allen Behindertenfragen
Zielgruppe	Einwohner/-innen über 60 Jahre	Personen mit Migrationshintergrund	Menschen mit Behinderung
Ausschuss i. S. des NKomVG	nein	nein	nein
Landesweite Vernetzung	Landesseniorenrat	Nds. Integrationsrat	Landesbeirat Vors.
Kompetenzen/Delegierte in:			
Kulturausschuss und SozialA, Feuerwehr und OrdnungA.	✓	✓	✓
StadtentwicklungA und Schula	✓	✓	✓
FinanzA, OPGA, JHA	nein	✓	✓
Recht auf Anträge an den...			
Rat der Stadt Osnabrück, VA und die Fachausschüsse	✓	✓	nein
Eigene Öffentlichkeitsarbeit	ja	ja	ja

Die Vorteile eines ein Beirats für Inklusion liegen in der besseren Rechtstellung, da er als ein Gremium des Rates der Stadt Osnabrück fungiert, das mit einem Antragsrecht für den Rat und die Ausschüsse, sowie mit einem eigenen Budget (seit 2019 umfasst

das Budget des Seniorenbeirats bzw. des Migrationsbeirats jeweils 5.000 € jährlich) versehen ist.

Der Nachteil besteht in der möglichen Verkleinerung der Anzahl der Mitglieder und der verschiedentlich geäußerten Sorge, dass unter Umständen die Selbstbestimmung gefährdet wäre.

Aus Verwaltungssicht wird die Einrichtung eines Beirates für Inklusion befürwortet, im Vorfeld werden jedoch Gespräche mit einzelnen Mitgliedern des Behindertenforums geführt, um gemeinsam über die gewünschte Form zu sprechen.

4.6 Beteiligung und sozialer Nahraum

Das Risiko der Diskriminierung beim Übergang zwischen den einzelnen Systemen, etwa vom Kindergarten zur Grundschule oder von dort zu weiterführenden Schulen bis zur Berufsausbildung, konfrontiert Menschen mit Behinderung mit Barrieren und dem fehlenden Zugang zu Regeleinrichtungen und -diensten. Daher ist der Inklusionsprozess zum Scheitern verurteilt, wenn der soziale Nahraum keine Berücksichtigung findet.²²

Barrierefreiheit ist nicht nur singulär als eine Herausforderung für eine einzelne Organisation zu verstehen, sondern stets im Kontext des Sozialraumes. Wenn Menschen wegen mangelnden Zugangs in Regeleinrichtungen nur durch spezielle Unterstützungsangebote aufgenommen werden können, ist die Eingliederung in das System der Behindertenhilfe die Folge, die letztlich zu Segregation führt.²³

Die Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens schafft dagegen Bedingungen dafür, dass Menschen ihr Leben selbstbestimmt in den Regeleinrichtungen gestalten können. Hierfür ist die Kommune der entscheidende Ort.²⁴

Der allgemeine Auftrag kommunaler Daseinsvorsorge sollte im Idealfall zu Handlungsstrategien zum Auf- und Ausbau eines inklusiven Sozialraums führen, in der die Kommune Inklusion als Querschnittsaufgabe versteht und einen wie oben

²² Dederich, Markus: Inklusionsbarrieren im Sozialraum, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, o.J., S. 59-69, hier S. 62f.

²³ Wansing, Gudrun: „Mit gleichen Wahlmöglichkeiten in der Gemeinschaft leben“ – Behinderungen und Enthinderungen selbstbestimmter Lebensführung, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, o.J. 2013, S. 69–87, S. 71f.

²⁴ Rohrmann, Albrecht: Die Entwicklung inklusiver Gemeinwesen als Chance für Kommunen, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Jürgen Hartwig und Dirk Willem Kronenberg, Berlin o.J., S. 26-40, hier S. 31.

beschriebenen Inklusionsprozess anstößt, der Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärkt und das bürgerschaftliche Engagement inklusiv gestaltet.

Entscheidend ist der Weg zum Ziel: kommunale Verwaltungsstrukturen sollten sich soweit wie möglich mit Unterstützung der Fachstelle inklusiv ausrichten, Aktionspläne aufstellen und eine örtliche Inklusions- oder Teilhabepanung aufstellen.²⁵

Bereits heute gibt es in der Stadt Osnabrück viele Träger und Organisationen, die eine ganzheitliche Beratung anbieten und inklusive Angebote für Menschen mit Behinderung vorhalten. Diese gilt es besser miteinander zu vernetzen, den Austausch zu fördern und in gemeinsamen Handlungsplänen Synergien zu entwickeln.

Fachlich geboten ist unbedingt die Verknüpfung mit der integrierten Sozialplanung, in der verschiedene Planungsansätze wie Jugendhilfeplanung, Schulentwicklungsplanung sowie Sozialplanung auf kommunaler Ebene nicht nur miteinander datenbasiert verknüpft, sondern auch strategisch ausgerichtet werden.²⁶

5. Fazit

Die Ausführungen zeigen, dass die Stadt Osnabrück nicht bei null anfängt, sondern auf viele Akteure, Ressourcen und Ansätze bauen kann, wenn sie Inklusion (auch vor dem Hintergrund des Bundesteilhabegesetzes) weiter vorantreiben möchte.

Um dem Prozess in einem gesamtstädtischen Schulterschluss einen neuen Anstoß zu geben, braucht es sowohl eine inhaltliche als auch personelle Neujustierung. Der Paradigmenwechsel im Bereich der Inklusion setzt eine Haltung voraus, der bei jeder einzelnen Person anfängt und letztlich alle Organisationen und Dienste einer Kommune umfasst. Offenheit, Partizipation, Wertschätzung und Ressourcen-Orientierung kann jedoch nicht von oben verordnet werden, um Veränderungsprozesse nachhaltig zu gestalten.

Inklusion ist daher kein isoliertes Projekt, sondern ein veränderter Blick auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen.

²⁵ Siehe auch: Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, bearb. von Antje Welke, 2011, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Hartwig, Jürgen und Kronenberg, Dirk Willem, Berlin o.J., S. 148-169.

²⁶ Maykus, Stephan: Inklusion als Aufgabe kommunalen Sozialmanagements, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Jürgen Hartwig und Dirk Willem Kronenberg, Berlin o.J., S. 41-55, hier S. 47.

6. Literatur

- Becker, Ulrich: Aufgaben und Handlungsspielräume der Kommunen als Ort der Inklusion, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, o.O. 2013, S. 9-25.
- BMAS (Hrsg.): Leitfaden zur konsequenten Einbeziehung der Belange von Menschen mit Behinderung (Disability Mainstreaming), Berlin 2017.
- Cechura, Suitbert: Inklusion: Ideal oder realistisches Ziel? Eine Kritik, Soziale Arbeit kontrovers 14, Berlin o.J.
- Dederich, Markus: Inklusionsbarrieren im Sozialraum, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, o.J., S. 59-69.
- Deutsches Institut für Menschenrechte: Analyse – Wer Inklusion will, sucht Wege. Zehn Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, Berlin 2019.
- Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, bearb. von Antje Welke, 2011, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Hartwig, Jürgen und Kronenberg, Dirk Willem, Berlin o.J., S. 148-169.
- Hartwig, Jürgen; Kronenberg, Dirk Willem: Das Konzept „Inklusion“ – Entstehung und aktuelle Herausforderungen, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, Berlin o.J., S. 6-14.
- Maykus, Stephan: Inklusion als Aufgabe kommunalen Sozialmanagements, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Jürgen Hartwig und Dirk Willem Kronenberg, Berlin o.J., S. 41-55.
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion auf dem Weg. Das Trainingshandbuch zur Prozessbegleitung, Bonn o.J.
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Inklusion ist machbar! Das Erfahrungshandbuch aus der kommunalen Praxis, Bonn o.J.
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hrsg.): Kommunalen Index für Inklusion. Arbeitsbuch, Bonn o.J.
- Rohrmann, Albrecht: Das Bundesteilhabegesetz – Ausdruck eines Paradigmenwechsels? in: Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019, S. 4-15.
- Rohrmann, Albrecht: Die Entwicklung inklusiver Gemeinwesen als Chance für Kommunen, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Jürgen Hartwig und Dirk Willem Kronenberg, Berlin o.J., S. 26-40.
- Schian, Marcus; Giraud, Bernd: Teilhabeplanung – ein Kernelement des trägerübergreifenden Reha-Prozesses, in: Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019.
- Stadt Osnabrück (Hrsg.): Von der Erstaufnahme zur Überleitung in die Regelsysteme. Geflüchteten in der Stadt Osnabrück, Osnabrück 2018.
- Steinbrück, Joachim: Inklusion – ein Muss! Die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Inklusion – Chance und Herausforderung für Kommunen, hrsg. von Hartwig, Jürgen und Kronenberg, Dirk Willem, Berlin o.J., S. 20-25.

- Steinmüller, Florian; Löwe, Annett: Der Umsetzungsstand des Bundesteilhabegesetzes in den Bundesländern, in: Das Bundesteilhabegesetz zwischen Anspruch und Umsetzung, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2019.
- Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz), DV 23/2016, 27.9.2016, abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-23-16-bundesteilhabegesetz-gesetzentwurf-bundesregierung.pdf>.
- Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz), DV 5/16, 18.5.2016, abrufbar unter: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2016/dv-5-16-bundesteilhabegesetz.pdf>.
- Wacker: Überall und nirgendwo – „Disability Mainstreaming“ im kommunalen Lebensraum und Sozialraumorientierung als Transformationskonzept, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, 2013.
- Wansing, Gudrun: „Mit gleichen Wahlmöglichkeiten in der Gemeinschaft leben“ – Behinderungen und Enthinderungen selbstbestimmter Lebensführung, in: Minou Banafsche, Ulrich Becker, Elisabeth Wacker (Hrsg.): Inklusion und Sozialraum. Behindertenrecht und Behindertenpolitik in der Kommune, o.J. 2013, S. 69– 87.